

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. v. b. H., Goldap

Nr. 19

Donnerstag, den 20. Mai 1926

84. Jahrg.

Trotz meiner Kreisblattbekanntmachung vom 8. April d. Js. Nr. 2191 A, veröffentlicht in Nr. 14 des Kreisblatts für 1926, einen Bericht über Telephonanschlüsse bis zum 23. April d. Js. einzureichen, sind nur einige Herren Amtsvorsteher dieser Aufforderung nachgekommen. Ich muß verlangen, daß die von mir angegebenen Termine genau innegehalten werden, weil das Nichteinhalten manchmal recht unangenehme Folgen nach sich ziehen könnte, für welche ich lediglich die betreffenden Herren Amtsvorsteher verantwortlich machen müßte. Ich ersuche hierdurch nochmals um Einreichung der geforderten Berichte bestimmt bis zum 31. d. Mts. Ebenso ersuche ich um Einreichung der am 1. Mai d. Js. fälligen Amtskassenabschlüsse.

Goldap, den 8. Mai 1926.

(2473 A)

Der Landrat.

Von Bezirksfürsorgeverbänden der Provinz Ostpreußen werden nachstehende Personen gesucht:

- 1) Darmeko, Anton, Arbeiter geb. den 12. 5. 1889 zu Czer-niże, Krs. Kolno (Polen).
Letzter Aufenthalt war Spar-ten.
- 2) Seimanzif, Marta, Dienstmädchen, geb. den 8. 4. 1906 in Oblewen. Letzter Aufenthalt war Bialla.
- 3) Willimzif, Fritz, landw. Arbeiter, geb. den 16. April 1905 in Ujachowo (Polen).
- 4) Urban, Stanislaus, Arbeiter geb. den 5. April 1895.
- 5) Flewe, Richard, Arbeiter, geb. den 27. 9. 1896 in Damm, Krs. Labiau. Zuletzt wohnhaft in Nikolaiten.
gesucht vom Kreisauschuß in Johannisburg.
- 6) Massanek, Otto, Arbeiter, nennt sich auch Otto Gajewski. Zuletzt im August 1925 von Allenau nach unbekannt abgemeldet.
gesucht vom Kreisauschuß in Bartenstein.
- 7) Bach, Martin, Fleischergehilfe, geb. den 15. April 1898 in Gumbinnen.
- 8) Spuddig, Gustav, geb. am 19. 4. 1900 in Angerburg. War bis zum 13. 6. 1925 in Gut Abscherningken, Kreis Darfehmen aufhaltssam.
gesucht vom Kreisauschuß in Gumbinnen.
- 9) Menka, Wilhelm, Schuhmacher, geb. am 10. September 1900 in Geierswalde, Kreis Osterode.

- 10) Gajewski, Fritz, Bergmann, geb. am 13. November 1889 in Szeptka, Krs. Neidenburg. Hat zuletzt in Gelfentirchen gearbeitet u. sich am 24. Juli 1925 auf Wanderschaft abgemeldet.
gesucht vom Kreisauschuß in Osterode.

- 11) Stefan, Emil, Melker, Geburtsdatum und -ort unbekannt.
gesucht vom Kreisauschuß in Tilsit.
- 12) Neubacher, Otto, Arbeiter, geb. den 4. Mai 1901 in Guedellen, Krs. Darkehmen.
- 13) Schmidt, Johanna, Dienstmädchen, geb. am 29. April 1896 in Bilden, Kreis Piltfallen. Letzter Aufenthalt war Piltfallen.
gesucht vom Kreisauschuß in Darkehmen.

- 14) Kwiedor, Samuel, Melker, geb. den 7. Januar 1904. Letzter Aufenthalt war Neuschaja.
- 15) Tablat, Emil, Arbeiter. T. ist etwa 40 Jahre alt.
gesucht vom Kreisauschuß in Lych.
- 16) Kreischmann, Otto, Melker, geb. den 13. Januar 1901 zu Diwitten, Krs. Menstein, zuletzt in Bausen, Krs. Köffel wohnhaft
- 17) Bent, Hermann, Arbeiter, geb. den 22. 2. 1904. Sein letzter Aufenthalt war Weinsdorf, Krs. Mohrunen.
gesucht vom Kreisauschuß in Mohrunen.

- 18) Mager, Karl, Arbeiter, 23 Jahre alt.
gesucht vom Kreisauschuß in Marienburg.
- 19) Schidzil, Benno, Arbeiter, geb. den 8. Oktober 1899, zuletzt wohnhaft in Pilschowo, Krs. Rosenberg.
gesucht vom Kreisauschuß in Marienwerder.
- 20) Proszka, Fritz, Melker, geb. den 27. 10. 89 in Woyzassen, Krs. Marggrabowa. Letzter Aufenthalt war Neuwühl, Krs. Rastenburg.
- 21) Rafimir, Emil, Melker, 22 Jahre alt, zuletzt in Barsniden, Krs. Fischhausen wohnhaft, soll nach dem Kreise Heligenbeil verzogen sein.
- 22) Peter, Fritz, Arbeiter, 26 Jahre alt, soll 1925 von Gladau (Brandenb.) nach Ostpreußen verzogen sein.

- 23) Schrang, Gustav, Melker, 27 Jahre alt, zuletzt im September 1925 in Kaptein, Kr. Wehlau wohnhaft.
- 24) Zilian, Fritz, Arbeiter, 25 Jahre alt, aus Agnesenhof bei Gr. Wöhdorff.
- 25) Brunwald, Emil, Melker, 22 Jahre alt, zuletzt in Popiolen, Kr. Angerburg wohnhaft.
- 26) Landsberger, Franz, Melker/Kutscher, letzter Aufenthalt war 1924 in Königsdorf, Kr. Marienburg.
- 27) Pichorsky, Franz, Arbeiter, geb. den 20. März 1898 in Königsberg. Zuletzt bis zum 1. 10. 1925 in Lichterhagen wohnhaft.
- 28) Groß, Franz, Zimmermann, 24 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Domnaushöfchen.
gesucht vom Kreisaußschuß in Bartenstein.
- 29) Feege, Fritz, Arbeiter. Letzter Wohnort war Budehischker Berahmung, Kr. Niederung.
gesucht vom Kreisaußschuß in Heinrichswalde.

Ferner bittet der Magistrat Elbing um folgende Mitteilung: Ein angeblicher Wirtschaftler Andreas Wille, geb. den 4. 12. 96 in Flensburg und seine Begleiterin, die er einmal als seine Ehefrau ein anderes Mal als seine Braut bezeichnet und die sich dementsprechend mehrere Namen beigelegt hat, haben in Königsberg und in Elbing unter falschen Angaben Unterstützung erschwindelt und auch in Wormditt wegen Unterstützung vorgeschrieben. Strafanzeige ist erstattet.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden, sowie die Landjägerbeamten werden ersucht, nach den Gesuchten Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle Anzeige hierher zu erstatten.

Goldap, den 7. Mai 1926.
Tgb.-Nr. 473 B.M.

Kreisaußschuß.
Bezirksfürsorgeverband.

Die Formulare über das Kassen- und Rechnungswesen der Landgemeinden sind nunmehr sämtlich eingetroffen und können in der Goldaper Zeitung in Empfang genommen werden.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. April 1926, Kreisblatt Nr. 16 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, die Abholung schleunigst bewirken zu lassen.

Goldap, den 20. Mai 1926.
Tgb.-Nr. 3126 A.

Der Landrat.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat erneut angeordnet, die Trichinenschau bei Hauschlachtungen von Schweinen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Erkrankungen infolge des Genusses von trichinösem Schweinefleisch noch immer in erheblichem Umfange vorkommen. Sehr oft wird die Krankheit gar nicht oder erst bei späterem Auftreten weiterer Fälle erkannt. Mehrfach ist Muskelrheumatismus oder Typhus festgestellt, während tatsächlich Trichinose vorlag.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich daher, die Ortseingesessenen bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Trichinosefahr aufmerksam zu machen und darauf hinzuwirken, daß sämtliche Hauschlachtungen von Schweinen der Trichinenschau zugeführt werden, dann wird es auch möglich

sein, die Beischauggebühren entsprechend herabzusetzen. Gleichzeitig ersuche ich darauf hinzuweisen, daß ich bei Uebertretung der Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1922 (Kreisblatt Seite 334) die Bestrafung unnachsichtlich veranlassen werde.

Goldap, den 8. Mai 1926.
I. 3849.

Der Landrat.

Bei dem verendeten Hunde des Gutsbesizers Dschinat in Schillinnen ist durch die mikroskopische Untersuchung des Veterinär-Untersuchungsamtes in Königsberg Toxuwai festgestellt.

Goldap, den 17. Mai 1926. I 4456
Der Landrat.

Die Druze unter den Pferden des Kaufmanns Eduard Hoffmann in Goldap ist erloschen.

Goldap, den 18. Mai 1926.
Der Landrat.

Die auf dem Kreistage am 31. März 1926 erfolgte Wahl des Besitzers Eduard Schweiger-Egglenichken, zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Pabbeln anstelle des verstorbenen Lehrers Schmidt aus Gr. Guedellen ist durch den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Mai d. J., D. P. 3600 I, bestätigt. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Amtsbezirks Pabbeln werden ersucht, dieses den Ortseingesessenen sofort zur Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 14. Mai 1926. Tgb. Nr. 2933 A.
Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 13. Januar 1926 (Kreisbl. 1926 Nr. 3 S. 15) betr. Ausfälle an Handwerkskammerbeiträgen weise ich nochmals darauf hin, daß die Gemeinden bezw. Gutsbezirke berechtigt sind, die in obengenannter Bekanntmachung näher bezeichneten Ausfälle an Beiträgen der Handwerkskammer bei einer späteren Umlage in Anrechnung zu bringen.

Die Höhe dieser Ausfälle sind der Handwerkskammer erstmalig für das Veranlagungsjahr 1926 zum 1. Januar 1927 und ab 1927 zum 1. Dezember j. Js. mitzuteilen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, gegebenenfalls die gesetzten Termine genau einzuhalten.

Goldap, den 15. Mai 1926.
Tgb. Nr. I. 1340 II.
Der Landrat.

Am Sonntag, den 6. Juni d. Js. findet um 11 Uhr vormittags in der Salzburgerkirche in Gumbinnen Abendmahlsgottesdienst für Taubstumme statt.

Goldap, den 14. Mai 1926.
Tgb. Nr. I. 4285.
Der Landrat.

Betrifft: Revisionen der Schulkassen.

Die Revision einzelner Schulkassen hat eine große Anzahl von Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten ergeben, die zum Teil darauf zurückzuführen sind, daß zwar die tatsächlich in bar vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben gebucht, nicht jedoch sämtliche im Schulhaushaltsplan vorgesehenen Beträge, die bei der Kreiskasse verrechnet werden, nachgewiesen worden sind. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß für jede Einnahme und Ausgabe ein Beleg vorhanden sein muß. Die Belege sind ordnungsmäßig zu

heften und fortlaufend zu nummerieren. Für eine ordnungsmäßige Kassenführung mache ich die Herren Verbandsvorsteher und Schulkassenrechner verantwortlich. Mit der unvermuteten Revision der Schulkassen, die nach § 17 der Anweisung für die Verwaltung der Schulkassen vom 31. März 1926 (Amtl. Schulblatt Nr. 10) stattzufinden hat und im Laufe des Sommerhalbjahres durchgeführt werden wird, habe ich den Kreisobersekretär beauftragt.

Im Nachgange zu meiner Kreisblattbekanntmachung vom 11. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 18) ordne ich hiermit an, daß bei Aufstellung der Schulhaushaltspläne bei Titel I a Nr. 8 der Ausgabe für Bereinigungslosten 6 RM. einzuzusetzen sind.

Dieses Kreisblatt ist den Herren Schulverbandsvorstehern und Schulkassenrechtern sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Goldap, den 18. Mai 1926.

Lgb. Nr. S. 726.

Der Landrat.

Ordnung

über die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, im Kreise Goldap.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Samml. S. 159) sowie des Gesetzes zur Aenderung desselben vom 26. August 1921 (Gesetz-Samml. S. 495) und des Kreistagsbeschlusses vom 12. Oktober 1923 wird für den Kreis Goldap mit Einschluß der Stadt Goldap nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus unterliegt nach näherer Vorschrift der §§ 2—4 einer Steuer. Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 2.

Die Steuer für die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels setzt sich zusammen aus 5 vom Hundert des dem erlaubnispflichtigen Betriebe gewidmeten Anlage- und Betriebskapitals und 10 vom Hundert des aus dem Betriebe erzielten Jahresertrages. Soweit bei Festsetzung der Steuer der Betrag des einen oder des anderen der beiden Veranlagungsmaßstäbe noch nicht feststeht, wird er geschätzt und die Steuer vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung veranlagt.

Für Bars, Dielen, Löffelstuben pp. wird das 4-fache des regelmäßigen Betrages erhoben.

§ 3.

Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft oder Kleinhandels durch einen anderen Gewerbetreibenden beträgt die Steuer:

- a) bei Uebertragungen innerhalb des ersten Jahres nach der Erlaubniserteilung an den Vorgänger 100%
- b) bei wiederholten Uebertragungen innerhalb des ersten Jahres 200%
- c) bei Uebernahme nach einem Jahre oder innerhalb 3 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger 90%
- d) bei Uebernahme innerhalb 5 Jahren 80%
- e) " " " 8 " 70%
- f) " " " 10 " 60%
- g) darüber hinaus 50%

desjenigen Steuerjahres, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels zu berechnen wäre.

Wenn die Uebertragung infolge Todesfalls, Kränklichkeit oder Invalidität, die den Inhaber dauernd hindert, sein Gewerbe auszuüben, oder wegen Vermögensverlusts des bisherigen Inhabers erfolgt, wird der Steuerfuß zu g) (50%) erhoben.

§ 3 a.

Bei Erlaubniserteilungen an Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, ist eine Erhöhung der Steuer bis zum zehnfachen des regelmäßigen Betrages vorzunehmen.

§ 4.

Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe ist mit einem Satze von 50 vom Hundert der nach § 2 berechnenden Sätze zu versteuern.

§ 5.

Eine Steuer wird nicht erhoben:

- 1. wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
- 2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemanne erteilt wird.

§ 6.

Der Kreisauschuß kann Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung gewähren:

- 1. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
- 2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Absatz 1 Ziffer 1 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 7.

Die Veranlagung der Steuer (auch für den Stadtbezirk) erfolgt durch den Kreisauschuß, dem hierbei die in § 16 Absatz 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Samml. S. 159) und des Gesetzes zur Aenderung desselben vom 26. August 1921 (Gesetz-Samml. S. 495), sowie in Verbindung mit § 63 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 geregelten Befugnisse zustehen. Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid auszufertigen.

Die Steuer ist innerhalb 4 Wochen an die Kreiskommunalkasse zu entrichten; nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Kreisauschuß schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Kreisauschuß; gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungstreitverfahren an den Bezirksauschuß offen.

§ 9.

Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis 150 M. bestraft.

§ 10.

Von der auf Grund dieser Steuerordnung für den Stadtbezirk Goldap aufkommenden Steuer erhält die Stadt Goldap 50%. Der Anteil der Stadt wird dieser in vierteljährlichen Raten von der Kreis kommunalkasse überwiesen werden. Die restlichen 50% verbleiben dem Kreise. Die in den Landgemeinden und Gutsbezirken aufkommenden Steuern entfallen ganz auf den Kreis.

Der Kreis auschuß wird ermächtigt, aus Billigkeitsgründen, eine Herabsetzung der Steuer im Einzelfall vorzunehmen. Ebenso können bereits veranlagte Steuern auf Antrag durch den Kreis auschuß aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder niederge schlagen werden.

§ 11.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisher gültig gewesene Ordnung vom 2. Mai 1922 außer Kraft.

Goldap, den 15. April 1924/31. März 1926.

Der Kreis auschuß.

Bezirks auschuß.

Geschäfts-Nr. B. N. 1552/26.

Gumbinnen, den 26. April 1926.

Be schluß.

Die in der Sitzung des Kreistages in Goldap vom 31. März 1926 beschlossene abgeänderte Schanferlaubnisfeuerordnung wird auf 3 Jahre genehmigt.

Namens des Bezirks auschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

gez.: Westermann.

Der vorstehenden Genehmigung wird zugestimmt.
Königsberg den 10. Mai 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

(L. S.)

In Vertretung

D. P. 3499 I.

gez.: Dr. Herbst.

Veröffentlicht.

Goldap, den 19. Mai 1926.

Lgb. Nr. 1080 B.

Der Kreis auschuß.

Bekanntmachung

betreffend Arbeitszeit in Handwerksbetrieben, die für die Landwirtschaft tätig sind.

Auf Grund der Ziffer VII Abf. 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 25. November 1916/17. Dezember 1918 (K.-G.-Bl. S. 1334/1436) genehmige ich nach Anhörung der Gewerberäte jederzeit widerruflich für den Regierungsbezirk Gumbinnen zur Sicherstellung der Volksernährung folgende Ausnahme von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter:

In Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern darf in handwerksmäßig betriebenen Schlossereien, Schmieden, Stellmachereien, Tischlereien und Sattlereien, die ausschließlich oder vorwiegend für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, sowie in Instandsetzungswerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen die tägliche Arbeitszeit bis zum 31. Oktober 1926 einschließlich an den Werktagen bis zu zehn Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn den beteiligten Gehilfen und Lehrlingen mindestens Pausen von zwei Stunden Dauer zwischen den Arbeitsstunden gewährt werden.

In jedem Betriebe, der von dieser Ausnahmegenehmigung Gebrauch macht, ist ein von der Ortspolizeibehörde abgestempelter Abdruck der Ausnahmegenehmigung auszuhängen.

In Zweifelsfällen hat der zuständige Gewerberat über die Anwendbarkeit der Ausnahmegenehmigung auf den einzelnen Betrieb zu entscheiden.

Vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Gumbinnen, den 6. Mai 1926.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.

Goldap, den 17. Mai 1926.

Lgb. Nr. I 4310.

Der Landrat.

„Der nächste landwirtschaftliche Kreistag des Landwirtschaftskreises Insterburg ist auf Sonnabend, den 29. Mai 1926 Nachmittags 1 Uhr in Goldap im Ostpreußenhof anberaumt.“

? Wie entfernt man überflüssige Haare ?

Bubiköpfe = Herren

Rasieren unnötig!

Eine sensationelle Erfindung

ges. **SALUTOL** Ehrenpreis!

entfernt jeden unliebsamen und lästigen Haarwuchs sofort insbesondere auch Damenbart, Haare auf dem Nacken, den Armen oder den Beinen. Garantiert schmerzlos und unschädlich. Tausende Dank schreiben bezeugen den Erfolg. Von Fachleuten glänzend begutachtet und empfohlen.

Preis Mark 6,20 franko.

Institut W. Schär, Hamburg A 806, Hudtwalckerstr. 37

Flachsabnahmestelle

Tel. 39.

Kaufe laufend jeden Posten

Brech- und Schwing-Flachs

sowie Heede zu den höchsten Tagespreisen. Für Garne und Webwaren herabgesetzte Preise. Auf alle Artikel noch 5% Rabatt.

W. Kuczmit,

Szittschmen

Superläufige Beratung in allen Rechts- u. Steuerangelegenheiten. Telefon 39.

la Eiderfettläse

9 Pf. — Mk. 6.— franko.

Dampfkäsefabrik, Rendsburg.



Visitenkarten fertigt schnell u. sauber an Goldaper Zeitung.